

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Stück, 04.12.1944

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

59. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 4. Dezember 1944.

Inhalt:

Nr. 70. Polizeiverordnung vom 24. November 1944 über die Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge.

Nr. 70.

Polizeiverordnung über die Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge.

Oldenburg, den 24. November 1944.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldb. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Fischereifahrzeuge und Kleinwasserfahrzeuge sind gegen unbefugte Benutzung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Anschließen, Herausnahme und Sicherstellung des Ruder- und Segelgeräts sowie durch Riemen, Abnahme wichtiger Motorteile usw.) zu sichern.

§ 2

Lichtbildgeräte, Funksendegeräte und Brieftauben dürfen an Bord nicht mitgeführt werden.

§ 3

(1) Der Schiffsführer hat ein Verzeichnis über die Besatzung zu führen, aus dem Namen, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit der Besatzungsmitglieder hervorgeht.

(2) Dieses Verzeichnis ist der Ortspolizeibehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Anerkennung durch Dienstsiegel und Unterschrift vorzulegen. Änderungen sind unverzüglich nachzutragen und ebenfalls den vorgenannten Dienststellen zur Anerkennung vorzulegen.

(3) Das Verzeichnis ist stets an Bord mitzuführen.

(4) Die Mitnahme von Personen, die nicht zur Besatzung gehören, ist untersagt. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zulassen.

§ 4

Alle an Bord befindlichen Personen müssen sich jederzeit durch einen behördlichen Lichtbildausweis ausweisen können. Schiffsführer, die die Fischerei betreiben, haben außerdem ihren Jahresfischereischein bei sich zu führen.

§ 5

Die Schiffsführer von Fischereifahrzeugen und Kleinwasserfahrzeugen haben das Auslaufen ihres Fahrzeuges der Ortspolizeibehörde oder der von ihr bestimmten Stelle vor dem Auslaufen unter Angabe der ungefähren Rückkehrzeit und die Rückkehr mitzuteilen.

§ 6

(1) Kleinwasserfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Wasserfahrzeuge, die nicht im Schiffsregister für Seeschiffe oder im Schiffsregister für Binnenschiffe eingetragen sind.

(2) Fahrzeuge der Kriegsmarine, der Behörden und die Rettungsfahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Errettung Schiffbrüchiger fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 7

Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist in den Landkreisen der Ländrat.

§ 8

Diese Verordnung gilt in den Seewasserstraßen, Küstengewässern und Seehäfen einschließlich der Insel Wangerooge.

§ 9

Die vom Landrat in Bräke am 16. Dezember 1943 für den Kreis Wesermarsch über die Überwachung von Wasser- und Fischereifahrzeugen erlassene Verordnung wird aufgehoben.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 1944.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Janßen.

